

**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte  
**Band:** 18 (1938-1939)  
**Heft:** 6

**Rubrik:** Politische Rundschau

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Politische Rundschau

## Schweizerische Umschau.

### Flüchtlingsangelegenheiten. / Zusammenschluß der Stände Basel-Stadt und Basel-Landschaft? / „Die Stadt Zürich fordert Gerechtigkeit“.

Die Schweiz ist vermöge ihrer Lage im Herzen Europas von jeher das Ziel von Flüchtlingen gewesen. Wir erinnern uns an die zahlreichen Hugenotten, welche anno 1685 bei der Aufhebung des Ediktes von Nantes ihr französisches Heimatland verließen und hierzulande bei ihren Glaubensbrüdern herzliche Aufnahme fanden. Hatten religiöse Gründe die Refugiés zur Auswanderung bewogen, so sind für die Flüchtlingsströme des vergangenen Jahrhunderts durchwegs politische Motive bestimmend gewesen. Anfangs der dreißiger Jahre brachen bekanntlich in Polen, in Deutschland und in Italien republikanische Aufstände aus. Da erschienen nachher die unterlegenen Republikaner prompt unter den Dächern Helvetiens, das für ihre Gedankenwelt viel Verständnis zeigte. 1833 blieben von den 460 eingezogenen Polen rund 200 im Kanton Bern zurück. Auch revolutionäre Italiener fanden ihre Herbergen. Dann kamen die großen Revolutionsjahre 1848/9 mit ihren Emigrantenzügen aus der badischen und italienischen Nachbarschaft. Man hat ausgerechnet, daß sich damals in der Schweiz nicht weniger als 11 000 Flüchtlinge anhäuferten, nicht gerechnet die mehreren Tausend Italiener, welche dank einer Amnestie bald wieder ausziehen konnten. Von einzelnen Fliehenden oder Vertriebenen abgesehen, die in ihrer Not das Asyl der Schweiz in Anspruch nahmen, ist seither Ruhe eingetreten bis zu dem Momente, da in Italien und Deutschland die schroffen Umwälzungen des Faschismus und des Nationalsozialismus Platz griffen. Sozialisten und demokratisch Gesinnte waren es in erster Linie, die nun Unterkunft auf dem freien Boden der Schweiz suchten. Zu diesen politischen Flüchtlingen sind aber — wenn ich in der Geschichte der Eidgenossenschaft recht sehe — erstmals auch Massenflüchtlinge hinzugekommen. Eine „kalte“ Judenverfolgung in Deutschland hat bewirkt, daß überaus zahlreiche Angehörige dieses semitischen Volkes das Dritte Reich verließen. Schon im Jahre 1933, als der Nationalsozialismus an die Macht kam, sind allein in Basel rund 10 000 Juden eingereist, und die Schweiz hatte für deren Weiterbeförderung zu sorgen. Seither hat dieser Flüchtlingsstrom nicht mehr aufgehört. Besonders stark angeschwollen ist er aber nach der Angliederung Österreichs an Deutschland. Allein vom 12. März bis zum 1. April dieses Jahres haben sich nicht weniger als 3000—4000 österreichische Juden auf Schweizerboden hinüberbegeben, und mit dem Anwachsen der Maßnahmen zur Beschleunigung der Emigration war besonders Mitte August eine neue Flut in die Schweiz zu bemerken: Es wanderten — hauptsächlich bei Diepoldsau im Rheintal und bei Basel — nochmals nicht weniger als 1500 solch unglücklich Vertriebener in die Schweiz ein, wozu ihnen die deutschen Grenzorgane häufig „freundschaftliche“ Mithilfe gewährten. Um dieser unerfreulichen Begleiterscheinung des Nationalsozialismus zu wehren, sah sich der Bundesrat am 18. August genötigt, die Grenze polizeilich und militärisch abzusperren und für die Einreise ein Visum zu verlangen. Erst damit konnte der unerwünschte, meist geheime Zustrom von solchen Leuten gehemmt werden.

Wir stehen nun vor der Tatsache, daß sich die Zahl der in der Schweiz Lebenden Ausländer um ein paar weitere Tausend vermehrt hat. Zu den 55 000 Fremden, die nur eine Aufenthaltsbewilligung — also keine Niederlassungsbewilligung — besitzen, sind heute noch die rechtmäßig und unrechtmäßig eingewanderten Emigranten hinzuzurechnen. Erträgt die Schweiz eine

solche Belastung? Man muß nicht von den Gedanken eines staatlichen Egoismus geleitet sein, um diese Frage zu verneinen. Mit der Aufnahme von 360 000 Ausländern, die nicht weniger als 9 % der Gesamtbevölkerung ausmachen, hat ja die Politik der offenen Türe das Maß des Tragbaren bereits weit überschritten. Kein anderes Land ist dermaßen überfremdet, und in keinem andern Lande machen die Ausländer den Einheimischen dermaßen die Arbeitsgelegenheiten streitig wie in der Schweiz. Die Richtlinie unserer zukünftigen Fremdenpolitik kann daher keine andere sein, als das Ergreifen jeder zur Minderung des Ausländertums dienlichen Maßnahme. Auf das eigentliche Flüchtlingsproblem angewandt, will das besagen, daß die Schweiz nur als Durchgangsland in Betracht fallen kann, und daß ein schnelles Weiterwandern der Emigranten ins Werk zu setzen ist. Wir haben nicht nur kein Interesse an weiteren Ausländern, insbesondere Juden, sondern können solche Leute in unserem Volkskörper überhaupt nur in geringerer Zahl ertragen. Dem Gedanken, daß die Schweiz bloß vorübergehend Aufenthalt bieten könne, hat zwar auf dem Flüchtlingskongreß von Evian diesen Sommer auch der Vertreter des eidgenössischen Polizeidepartements, Dr. Rothmund, Ausdruck gegeben, aber es wird auch hier, nachdem die Flüchtlinge einmal im Lande sind, die alte Beobachtung gemacht werden können, daß „immer etwas hängen bleibt“. Schon ist ja in der „Nation“ der für das vaterländische Denken jener Zeitung kennzeichnende Gedanke aufgetaucht, es sei eigentlich tief bedauerlich, wenn es diesen Leuten verboten sei, bei uns zu arbeiten, eine Feder in die Hand zu nehmen, auch nur einen Nagel einzuschlagen usw. In die gleiche Denkkategorie gehört es, wenn zu Basel den jüdischen Flüchtlingen das vornehme „Sommercasino“ zur Verfügung gestellt worden ist: Die Volkshumanität beginnt die nationale Notwendigkeit der Weiterbeförderung geflissentlich zu übersehen. Ob die Schweiz wirklich nur als Durchgangsland dienen wird, ist außerdem fraglich geworden, nachdem auch Frankreich und seine Nachbarländer den Flüchtlingen ihre Tore verschlossen haben und vorderhand nicht abzusehen ist, wo und wann die Flüchtlinge anderwärts eine dauernde Unterkunft finden können. Wir halten es aber hier mit der „Neuen Basler Zeitung“: „Es wäre grotesk, diese Emigranten auf Staatskosten in unserem Lande zu behalten, im selben Augenblick, da man immer noch arbeitsfreudige, junge und gesunde Schweizer mit Staatsunterstützung in den Urwald von Brasilien verschickt“. Fast als einziger Ausweg erscheint da die Rückstellung dieser deutschen Staatsbürger in ihr Heimatland, das in dieser Angelegenheit uns gegenüber die von ihm beanspruchte Größe jedenfalls nicht an den Tag gelegt hat. Insbesondere können wir einer Vermehrung der jüdischen Bevölkerung unseres Landes nicht stillschweigend zusehen. Wenn wir auch die alteingesessenen, in ihren eigenen Volkskreisen sich bewegenden, anständigen Juden unbehelligt lassen, so halten wir doch die althergebrachte, bei rechten Schweizern — Protestanten wie Katholiken — gepflegte Distanzierung von ihnen und die Abneigung gegen ein allzu starkes Auftreten für durchaus gesund. Es scheint uns übertrieben gewesen zu sein, daß noch im 18. Jahrhundert kein Jude in den Städten Zürich und Basel übernachten durfte; wir wollen aber auch nicht ins andere Extrem fallen und die Juden auf den Händen tragen.

\* \* \*

Am 2. Oktober nächsthin wird das Volk des Kantons Basel-Landschaft über eine Frage abstimmen, die nicht nur von großer Tragweite ist, — wie man gewöhnlich sagt — sondern überhaupt an die Existenz seines Staatswesens greift. Es soll nämlich gemäß dem Vorschlage des Verfassungsrates zum Zwecke der Wiedervereinigung der Stände Basel-Stadt und Basel-Landschaft ein § 57bis in das Grundgesetz aufgenommen werden, dessen hauptsächliche Bestimmungen lauten: „1. Zur Ausarbeitung einer Verfassung für

den Kanton Basel, samt den erforderlichen Einführungs- und Übergangsbestimmungen, welche die Hauptgrundzüge der künftigen Gesetzgebung zu enthalten haben, wird in Verbindung mit dem Kanton Basel-Stadt einen Verfassungsrat von 150 Mitgliedern gewählt. Davon wählt der Kanton Basel-Landschaft 75 Mitglieder. . . . 6. Die vom gemeinsamen Verfassungsrat beschlossene Verfassung für den neuen Kanton Basel tritt erst in Kraft, nachdem sie durch die Mehrzahl der Stimmenden sowohl im Kanton Basel-Landschaft als im Kanton Basel-Stadt in gesonderter, aber gleichzeitiger Abstimmung angenommen worden ist und die eidgenössische Gewährleistung erhalten hat.“ Mit anderen Worten heißt das: Im Kanton Basel-Landschaft hat der eingesetzte Verfassungsrat eine Mehrheit für die Wiedervereinigung des eigenen Staatswesens mit dem Kanton Basel-Stadt ergeben, und es soll nun Hand in Hand mit diesem eine Konstitution für den zukünftigen, wieder einheitlichen Kanton Basel ausgearbeitet werden. Aber noch sind die Würfel nicht gefallen. Wer die „Berichte der Fraktionen des Verfassungsrates zur Volksabstimmung vom 2. Oktober 1938“ durchgeht, findet darin nicht nur die Stimmen der „Wiedervereinigungsfreunde“, sondern auch die Einwendungen der „Fraktion für die Wahrung der Rechte und Interessen des selbständigen Baselbiets“, zweier Gruppen, die sich an Zahl und Einfluß beinahe die Waage halten. Harte Gegensätzlichkeit kennzeichnet die Stimmung, aus der in den nächsten Tagen noch ein lautes Ringen herauswachsen wird und bei dem die Siegerschaft sich noch nicht voraussehen läßt. Ob die Wiedervereinigung also zur Tatsache wird, kann heute noch niemand sagen, aber das ist sicher, daß es einzig und allein auf die Stellungnahme des Baselbiets ankommt.

Wie verhalten sich die beiden Vereinigungspartner zueinander? Die um die Landschaft werbende Hand ist natürlich von der Stadt Basel aus ausgestreckt worden, denn das volkreiche, ausdehnungslüsterne, machtwillige, aber in seiner Eigenschaft als Halbkanton und reiner Stadtkanton etwas zurückstehende Basel hat das Bedürfnis, Luft zu gewinnen, seinen Bereich zu vergrößern, in der Eidgenossenschaft eine bedeutendere Rolle zu spielen. Nicht zuletzt sind es auch die dortigen Linksparteien mit ihrer linearen, rationalistischen und sogar machthungrigen Einstellung, die das Wiedervereinigungswerk mit allen Kräften betreiben. Dem gegenüber sind die Interessen der Landschaft bei weitem geringer. Was könnte die Landschaft in die Arme der Stadt treiben? Etwa der Wunsch, den politischen Einfluß zu vergrößern? Oder die Absicht, sich finanziell zu entlasten? Oder die Meinung, höhere Preise und besseren Absatz für die Produkte zu erzielen? Oder die Lust, des baselstädtischen Sozialparadieses teilhaftig zu werden? Nichts von alledem! Politisch kann die Stimme des landschaftlichen Bürgers nur an Gewicht verlieren, denn im vereinigten Basel wird sie gegenüber der Stadt nicht mehr entscheidende Kraft haben. Auch die finanzielle Besserstellung dürfte eine trügerische Hoffnung sein, denn wie sollte die hochverschuldete Stadt der Landschaft noch Steuererleichterungen ermöglichen können? Desgleichen dürfte der Bauer enttäuscht werden, wenn er etwa glauben sollte, die Aufhebung der Kantonsgrenze bringe seine Produkte der Stadt näher; die rein städtische Konsumentenpolitik wird sich trotz Kantonsbürgerschaft nicht ändern. Nicht einmal die hochgradigen Sozialmaßnahmen werden sich angesichts der herrschenden Finanzlage in absehbarer Zeit auch auf die Landschaft übertragen lassen. Kurz gesagt: Im geeinigten Kanton Basel würde die Stadt über das Land vorherrschen, ja es müßte noch über lange Zeit hinaus zweierlei Recht zu Ungunsten der Landschaft in Kauf genommen werden. Basel-Landschaft hätte also nur zu verlieren. Warum gibt es aber trotzdem Freunde der Wiedervereinigung im Baselbiet? Das Hauptmotiv liegt darin, „daß für das geographisch, wirtschaftlich und kulturell einheitliche Gebiet der beiden Basel auch eine politische Einheit geschaffen werden müsse, weil ohne

eine solche die natürliche Entwicklung erfahrungsgemäß gehemmt werde“. Sodann ist es auch der Ausblick zum baselstädtischen „Fortschritt“, insbesondere zu seinem hohen Lebensstandard, der einzelnen Baselbietern — ob es die Mehrheit ist, läßt sich noch nicht feststellen — die Vereinigung wünschbar macht. Kennzeichnenderweise sind diese Ansichten nicht auf landschaftlichem Boden gewachsen, sondern sie mußten zuerst von städtischen Wanderrednern dem Landvolk plausibel gemacht werden, wie denn auch die Leitung der landschaftlichen Wiedervereinigungsbewegung durchaus in den Händen städtischer Kreise liegt. Doktor Abt, ihr Führer, hat ja deutlich gesagt, daß Basel-Stadt für seine Politik freie Hand bis zum Hauenstein brauche, wodurch sich Grundlage, Herkunft und Tendenz der Bewegung klarstellen.

Bei einer so schwerwiegenden Angelegenheit geht es natürlich nicht ohne starke Reibungen ab. Nachdem die im Jahre 1933 von 7483 Stimmberechtigten des Kantons Basel-Landschaft eingereichte Initiative am 23. Februar 1936 mit 12 727 Ja gegen 10 823 Nein angenommen worden war, obschon sich nur 22 von 76 Gemeinden dafür ausgesprochen und nur die vorstädtischen Orte den Ausschlag gegeben hatten, stellten sich die Wiedervereinigungsfreunde im Verfassungsrat auf den Standpunkt, sie seien an den fakultativen Inhalt der Initiative gebunden. Da nun in der Initiative bereits einige, allerdings nur vorläufige Anforderungen an die Verfassung des geeinigten Kantons aufgeführt waren, nahmen sie diese einfach in ihren Verfassungsentwurf hinüber, ohne eine eingehende Prüfung der Vereinigungsfolgen an die Hand zu nehmen. Selbstverständlich galt aber für den Verfassungsrat, was Regierungsrat Dr. Seiler in seinem Appell erklärte: „Wir sind ein basellandschaftlicher Verfassungsrat, der dem Volk von Baselland verantwortlich ist und sonst niemandem. Unsere Aufgabe ist die Wahrung der berechtigten Forderungen des Baselbietes, die Schaffung von Garantien für ein gedeihliches Zusammenleben, sofern die Wiedervereinigung zur Tatsache werden sollte.“ So wäre also eine eingehende Prüfung der Folgen am Platze gewesen. Wenn sich die Mehrheit dieser Prüfung widersetzte, so tat sie damit dar, daß sie bereits den basellandschaftlichen Standpunkt zu Gunsten des städtischen aufgegeben hatte. Ein weiterer streitiger Punkt war die Frage des Ingresses. Die Vereinigungsfreunde haben in der Absicht, dem Verfassungsartikel eine Rechtsgrundlage zu verleihen, den Tagesatzungsbeschluss vom 26. August 1833 darin aufgenommen. Er lautet in Art. 1: „Der Kanton Basel wird in seinem Verhältnis zum Bunde wie bis anhin einen einzigen Staatskörper bilden, inbezug auf die öffentliche Verwaltung hingegen, jedoch unter Vorbehalt freiwilliger Wiedervereinigung, in zwei besondere Gemeinwesen geteilt.“ Es sollte mit der Anführung dieses Artikels dargetan werden, daß die beiden Basel eigentlich immer noch einen einzigen eidgenössischen Stand bildeten. Diese Auffassung scheint mir indessen — entgegen einigen Rechtsgutachten — der Bundesverfassung zu widersprechen, die von einer Vorläufigkeit des Bestehens zweier baslerischer Staatswesen nichts mehr weiß. Bei Basel-Land und Basel-Stadt bestehen somit für die Vereinigung keine andern Voraussetzungen als bei irgend zwei andern Ständen. Mit Justizdirektor Dr. Erny ist dafür zu halten, daß es ein Unfug, insbesondere aber eine Irreführung ist, sich heute für die Wiedervereinigung auf den Vorbehalt zu berufen. Überdies ist ihm darin zuzustimmen, daß der Bund eigentlich zuerst die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für eine Vereinigung schaffen sollte. Die „für das selbständige Baselbiet“ eintretenden Verfassungsräte haben weiterhin für die Annahme des Verfassungsartikels ein qualifiziertes Mehr gefordert, wie dies schließlich in einer so wichtigen Frage selbst beim kleinen Verein vorgeschrieben ist; allein die Sozialisten, die übrigens derzeit ja gerade für ein qualifiziertes Mehr bei der Dringlichkeit von Bundesbeschlüssen eintreten, haben sich dem widersetzt. Auch das Begehren um Garantien für das im neuen Staatswesen eine

Minderheit bildende Baselbieter Volk wurde abgelehnt. Es war eine an sich begreifliche, rechtlich jedoch dem Wesen eines einheitlichen Standes widersprechende Forderung, denn wer einmal in einem neuen Staatswesen aufgeht, kann eben darin nicht Anspruch auf eine Sonderbehandlung machen.

Der Wiedervereinigungsgedanke ist gewiß nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, und noch heute darf das Bedauern darüber nachhallen, daß es im Jahre 1833 nach einem Bürgerkrieg zu einer Trennung von Stadt und Landschaft gekommen ist. Allein wir dürfen nicht außer Acht lassen, daß seit-her 100 Jahre selbständiger Entwicklung für Stadt und Land vorübergegangen sind, wobei die Stadt ihre Einwohnerzahl nicht nur von 16 000 auf 148 000 steigerte, sondern auch eine linksstehende und ausgesprochen städtische Mentalität ausbildete. Basel-Landschaft hat sich in dieser Zeit zwar bescheiden, aber doch gesund entwickelt. So dürfte man es sich doch zweimal überlegen, ob es im Interesse der Landschaft, aber auch der Eidgenossenschaft liege, daß sich die Landschaft der Stadt in den Rachen werfe. Der Dank für diese Selbstaufopferung würde sicherlich nicht in viel mehr bestehen, als in jenen „Talern aus guter Basler Schokolade“, mit welchen die Wiedervereinigungsfreunde sich ihren Geldgebern gegenüber erkenntlich zeigten.

\* \* \*

Welchen Gefahren in einem Kanton die Landgemeinden von Seiten einer großen Stadt ausgesetzt sind, läßt sich an einem Beispiel aus dem Kanton Zürich zeigen. Da hat der Zürcher Stadtrat beim kantonalen Regierungsrat schon zweimal wegen ungenügenden Staatsbeiträgen an die Stadt reklamiert. Nachdem ihm bereits im Jahre 1936 eine abschlägige Antwort beschieden war, hat er vor kurzem seine Anliegen wiederum angemeldet. Nach seiner Meinung sollte bei der Berechnung der Staatsbeiträge nicht nur die Belastung durch ordentliche Gemeindesteuern, sondern auch diejenige durch außerordentliche Gemeindesteuern berücksichtigt werden, und ferner sollten die Erträge der kommunalen Gewerbebetriebe ebenfalls als Belastung in Betracht fallen. Mit andern Worten: Die Stadt, welche durchschnittlich nur 188,7 % der einfachen Staatssteuer als Gemeindesteuern erheben muß, während die Landgemeinden auf 203,1 % kommen, möchte wegen ihrer außerordentlichen Gemeindesteuern (Handänderungssteuer, Grundstückgewinnsteuer) als höher belastet erscheinen, um dementsprechend höherer Staatsbeiträge teilhaftig zu werden. Unter diesem Gesichtspunkt sollen selbst die Überschüsse der Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung, die ja allerdings auch zur Befriedigung kommunaler Bedürfnisse dienen, eine Belastung der Einwohnerschaft darstellen.

Die „Gerechtigkeit“, welche die Stadt fordert, würde aber eine Ungerechtigkeit gegenüber den Landgemeinden bedeuten. Es ist doch so, daß die Einnahmen aus außerordentlichen Gemeindesteuern und Gewerbebetrieben der Stadt nur möglich sind, weil sie durch ihre günstigen Umstände in der Lage ist, solche Geldquellen auszunutzen und nicht etwa deswegen, weil diese Steuern eine allgemeine Belastung bedeuten und die Taxen das Maß des Üblichen übersteigen, also indirekte Steuern darstellen würden. Soll nun die Stadt, die in der glücklichen Lage ist, solche Einnahmen zu erzielen, die bei Landgemeinden ganz ausgeschlossen sind, ausgerechnet deswegen noch höhere Staatsbeiträge erhalten? Indem man ihrem Begehren nachgeben würde, würde man sie noch besser stellen, als dies bereits der Fall ist; die Landgemeinden dagegen kämen in Nachteil. Dies wäre um so ungerechter, als die Stadt bekanntlich mit ihrer Verwaltung, ihren Bauten, ihrer Fürsorge usw. auf großem Fuße lebt, während das Land sich viele Beschränkungen auferlegen muß und auf Freiwilligkeit der Funktionäre angewiesen ist. Der Umstand, daß die Stadt in den Jahren 1920 bis 1935 eine Vermögensverminderung von 25,1 Millionen Fr. erfahren hat, läßt sich auch nicht zu

ihren Gunsten ins Feld führen, denn diese Schlechterstellung rührt weniger von großen Ausgaben für Arbeitslosigkeit u. dergl. her als von einem ziemlich leichten Finanzgebaren. Sollte da das Land noch mithelfen, der Stadt das Geldausgeben zu erleichtern, das Land, das doch sonst schon so viel zum größeren Wohlstand der Stadt beiträgt?

Das ist nun aber im Verhältnis einer großen Stadt — wie Zürich — zur Landschaft wesentlich: ihre Größe erlaubt es ihr, mehr oder weniger alles durchzusetzen, insbesondere wenn etwa noch eine zweite Stadt — in diesem Falle Winterthur — mithelfen würde. Hier liegt vielleicht der politisch bedenklichste Punkt bei der Bildung großer Gemeinden; es werden da politisch und wirtschaftlich übermächtige einheitliche Interessenskomplexe geschaffen, die anderen Gemeinwesen das Brot streitig machen. Dieser Widerstreit ist im Stande Zürich akut und dürfte im Falle der Wiedervereinigung von Basel-Land und Basel-Stadt auch in Basel akut werden.

Bülach, am 22. September 1938.

Walter Hildebrandt.

### Zur politischen Lage.

Im Augenblick, wo diese Zeilen in Druck gehen, befindet sich die um das tschechoslowakische Nationalitätenproblem entstandene Krise unzweifelhaft insofern auf ihrem Höhepunkt, als der Ausblick auf die beiden Alternativen — Krieg oder Frieden — nunmehr annähernd freigelegt worden ist. Über den Grundsatz der Lösung besteht eine Diskussion nicht mehr, nachdem auch die neue tschechoslowakische Regierung ihre Entschlossenheit, die sudetendeutschen Gebiete abzutreten, kundgetan und damit die von ihrer Vorgängerin übernommenen Verpflichtungen ausdrücklich bestätigt hat. Demgegenüber treten die übrigen Diskussionspunkte zurück. Sie betreffen im wesentlichen Fragen des Ausmaßes und der technischen Abwicklung. Es erscheint schlechtthin unverständlich, wenn über diesen Fragen, die doch zweifellos sekundärer Natur sind, ein allgemeiner Krieg ausbrechen sollte.

Es ist in diesen Hefen von Anfang an konsequent die Ansicht vertreten worden, daß das tschechoslowakische Nationalitätenproblem, vor allem aber das der stärksten völkischen Minderheit im Staate, der Sudetendeutschen, eines Tages im Sinne des Selbstbestimmungsrechtes gelöst werden müsse. Denn in diesem Grundproblem des tschechoslowakischen Staates verkörperte sich eine der größten Ungerechtigkeiten des Systems von Versailles. Es zeugt von der Einsicht der Westmächte, daß sie sich bereit gefunden haben, die tschechoslowakische Staatsführung zur Annahme einer radikalen und deshalb schmerzlichen, aber in ihrem Grundsatz befreiend- endgültigen Lösung zu zwingen. Vor allem hat die gesamte Welt gute Gründe, der aufopfernden und zielbewußten Haltung des englischen Premierministers Chamberlain ihren herzlichsten Beifall zu zollen, dessen Initiative in letzter Linie die heute kaum mehr zu bezweifelnde Erhaltung des Friedens zu danken ist. Wenn in den nächsten Wochen diese ernsteste Angelegenheit der Nachkriegszeit abgewickelt sein wird, so hat die Welt diese Tatsache als ein historisches Verdienst dieses Mannes zu werten, dessen Name in die Geschichte eingehen wird. Denn es kann heute schon gesagt werden, daß mit der Erledigung dieser Frage eine neue Etappe der europäischen Geschichte der Nachkriegszeit beginnen wird.

Ist erst einmal dieses Problem gelöst, so werden auch andere Probleme, die zeitweise einen ernstesten Charakter aufwiesen, der Lösung näher gebracht werden. Sie alle, vor allem aber die spanische Frage, sind heute durch das Zentralproblem überschattet. Aber mit seiner Erledigung bricht dann die letzte Säule des europäischen Gebäudes von Versailles. Alle territorialen Ansprüche des Deutschen

Reiches in Europa sind damit, gemäß der ausdrücklichen Erklärung Adolf Hitlers, erledigt. Der von Wilson aufgestellten Forderung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist so, soweit das Deutsche Reich in Frage kommt, in vollem Umfange Genüge getan. Auf restliche Splitter wird verzichtet.

Es wird dem vielgeschmähten europäischen Kontinent einst zur Ehre gereichen, daß ihm die Lösung dieses schwersten Nachkriegs-Problems unter Vermeidung eines Krieges gelungen ist. Die europäischen Völker werden daraus erkennen, daß selbst schwere Probleme, wo berechnete Forderungen des Volkstums sich mit machtpolitischen Zielen zu überschneiden beginnen, ohne kriegerische Auseinandersetzung zu lösen sind, wo die Entschlossenheit besteht, den Weg der Verhandlungen und des Kompromisses, der in letzter Linie immer wieder als der gegebene erscheint, selbst um den Preis des höchsten eigenen Einsatzes nicht zu verlassen. Wenn diese kritischen Tage einmal vorbei sind, so wird Europa sagen können, daß es sich selbst durch weise Mäßigung und Kompromißbereitschaft auf der einen, durch Vernunft und jenen klar entschlossenen Willen auf der andern Seite gerettet hat, der bereit ist, auch wo eigene Interessen nicht unmittelbar im Spiele stehen, die Erhaltung des Friedens durch den Mut zum letzten eigenen Opfer zu erzwingen.

Zürich, den 27. September 1938.

Jann v. Sprecher.

# Kultur- und Zeitfragen

## 8. Internationaler Kongreß für Geschichtswissenschaft in Zürich

28. August bis 4. September 1938.

Wir Schweizer fühlen nicht nur, wir erleben die Geschichte als nationale Kraft und als tiefe Wurzel gemeinsamen Willens zu unsterblicher staatlicher Gemeinschaft.

(Bundesrat Etter in der Begrüßungsansprache.)

Es war ein wirklicher „conventus totius orbis terrarum historicorum“ — so lautete die Aufschrift auf der Kongreßplakette —, der sich in Zürich vom 28. August bis zum 4. September zusammenfand. Nicht nur alle europäischen Länder (mit Ausnahme Sowietrußlands), sondern auch viele außereuropäische Staaten sandten ihre Vertreter. Deutschland, Frankreich, Italien, England, Polen rückten außer der Schweiz mit großen Teilnehmerzahlen auf; aber auch manche andere Staaten kamen mit ansehnlichen Vertretungen, so daß sich im ganzen etwa 900 Teilnehmer versammelten.

In Zürich hatten seit dem 7. August schon drei internationale Kongresse getagt (die Zellforscher, die Physiologen und die Veterinäre), als am 27. August die Historiker die für die Kongresse eingerichteten Hörsäle und Büros in der Eidgenössischen Technischen Hochschule bezogen. Das vom Schweizerischen Schulrat zur Verfügung gestellte Gebäude eignete sich vorzüglich für die Kongresse mit ihrer weitläufigen Organisation.

In einer Zeit höchster politischer Spannung kamen die Vertreter der historischen Wissenschaft zu ihrer Arbeit zusammen. Man darf mit Genugtuung feststellen, daß die politischen Zwiespälte, die Europa durchziehen, kaum fühlbar waren, sondern daß der ganze Kongreß in einer ruhigen, ja freundschaftlichen Stimmung auf unserm neutralen Schweizerboden verlief. War es die Wissenschaft an und für sich